

## **Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich ab dem 01.01.2009**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zuwendungen**

(1) Aus der Kreisschulbaukasse erhalten die Schulträger

1. im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel,
2. in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von der Hälfte

der notwendigen Schulbaukosten im Sinne von § 117 Abs. 1 und 2 NSchG.

(2) Bei der Vergabe der Mittel ist die Dringlichkeit des Vorhabens unter Beachtung der Ziele der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

(3) Der Landkreis erfüllt mit den Zuweisungen nach Absatz 1 seine Verpflichtung aus § 117 (NSchG).

### **§ 2 Form der Zuwendungen**

(1) Zuwendungen der Kreisschulbaukasse werden ausschließlich in Form von zinslosen Darlehen gewährt.

(2) Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 20 Jahre; tilgungsfreie Jahre werden nicht gewährt. Bei Darlehen aufgrund von Nachfinanzierungen richtet sich die Laufzeit nach der Restlaufzeit des ursprünglichen Darlehens.

(3) Eine Schulbaumaßnahme, für die nach dieser Satzung ein zinsloses Darlehen gewährt wurde, muss mindestens während der Laufzeit dieses Darlehens für schulische Zwecke genutzt werden. Sollte eine Schulbaumaßnahme vor Ablauf der Laufzeit des zinslosen Darlehens einer außerschulischen Nutzung zugeführt werden, wird die Restschuld sofort fällig.

(4) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden entsprechend der Regelung in § 117 Abs. 6 NSchG aufgebracht.

### **§ 3 Notwendige Schulbaukosten**

Notwendige Schulbaukosten im Sinne des § 1 sind die Kosten, die sich aus der Verpflichtung nach § 108 NSchG ergeben, wonach die erforderlichen Schulanlagen zu errichten sind. Dies sind insbesondere Kosten

a) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

*Der Regelfall für eine Zuwendung ist der Schulneubau oder der Erweiterungsbau einer bestehenden Schulanlage. Ein zuwendungsfähiger Umbau liegt nur dann vor, wenn mit der Baumaßnahme neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden. Die Hauptnutzfläche eines Schulgebäudes ist die Summe der Nettogrundrissflächen aller für die Zweckbestimmung und die Nutzung des Gebäudes unmittelbar typischen Räume (allgemeine und fachgebundene Unterrichts- und Unterrichtsnebenräume, Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräume).*

b) zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke

*Zuwendungen sind auch für den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke möglich. Hier wird der Zuschuss zu dem Kaufpreis für das Gebäude (nicht auch für das Grundstück und etwaige Erschließungskosten) geleistet. Der Schulträger muss Eigentümer des Gebäudes werden.*

c) für die Erstausrüstung von Schulen

*Zuwendungen werden nur für die Erstausrüstung von Schulen gewährt. Hierunter ist die erste Ausstattung einer neu erbauten oder in einem erworbenen Gebäude neu eingerichteten Schule mit dem notwendigen beweglichen Inventar aller Art zu verstehen (z. B. Schulmöbel, Labor- und Kücheneinrichtungen, Sportgeräte, Büchereien sowie Lehrmittel im weiteren Sinne). Hierzu zählt auch die Erstausrüstung der Erweiterungsbauten nach § 3 a). Es kommt nur die erste Ausstattung einer Schule in Frage, niemals die Ersatzbeschaffung für abgängig gewordene Inventarstücke, auch nicht spätere Erweiterungen der vorhandenen Einrichtung.*

#### **§ 4 Verfahrensablauf und Hinweise**

(1) Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Bau vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Von diesem Grundsatz kann nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Landkreises zu einem vorzeitigen Baubeginn abgewichen werden, wenn vom Antragsteller ausreichende Gründe für eine besondere Eilbedürftigkeit dargelegt werden können.

(2) Von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Aurich wird erwartet, dass die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse alle vorhersehbaren Kosten enthalten. Die Anträge sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen. Nachfinanzierungen von zuwendungsfähigen Mehrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Eine Nachfinanzierung vorhersehbarer Mehrkosten ist nicht möglich.

(3) Die zuwendungsfähigen Kosten sind in analoger Anwendung des § 115 NSchG zu ermitteln. Zu diesem Zweck sind mit dem Antrag vom Schulträger für jede Schulbaumaßnahme der genannten Art, gleich ob Neu-, Um- oder Erweiterungsbau, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Raumprogramm
- Baupläne
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan

(4) Der Kreisausschuss entscheidet über die finanzielle Beteiligung der Kreisschulbaukasse und den Auszahlungstermin, nachdem die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt sind.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich zum 01.01.2009 vom 28.09.2009 außer Kraft.

Aurich, den 08.12.2023

Landkreis Aurich  
In Vertretung



*S. Smolinski*  
Smolinski  
Kreisrat